

# **BVGer C-3993/2013 vom 29. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3993\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3993_2013)

FR: TAF C-3993/2013 du 29 juillet 2014

IT: TAF C-3993/2013 del 29 luglio 2014

## **Regeste**

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2013/33 E. 2 m.H.)

### **E. 3**

3.1 In formeller Hinsicht beantragt der Parteivertreter die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die persönliche Anhörung seines Mandanten. Er nimmt damit Bezug auf das Recht auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

### **E. 3.2**

Für Gerichtsverfahren im Allgemeinen erfuhre besagte Bestimmung landesrechtlich ihre Umsetzung in Art. 30 Abs. 3 BV und für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Art. 40 Abs. 1 VGG. Der Rechtsvertreter übersieht jedoch, dass der sachliche Geltungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK sich auf Verfahren beschränkt, in denen zivilrechtliche Ansprüche bzw. strafrechtliche Anklagen zu beurteilen sind. Das vorliegende Verwaltungsbeschwerdeverfahren, in dem es um die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung geht, fällt in keine dieser beiden Kategorien (vgl. hierzu etwa Urteil des BVGer C-1186/2006 vom 19. März 2009 E. 3 mit Hinweisen). Verfahrensrechtlich kann der Beschwerdeführer aus den genannten Bestimmungen folglich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da auch darüber hinaus kein hinreichender Anlass für die Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung besteht, ist der diesbezügliche Antrag abzuweisen.

### **E. 3.3**

Soweit mit dem erwähnten Verfahrensantrag die sonstige persönliche Anhörung des Beschwerdeführers mitgemeint ist, fällt eine solche hier ebenfalls nicht in Betracht. Der in Art. 6 Ziff. 1 EMRK zitierte Anspruch auf ein faires Verfahren geht nicht über die innerstaatlichen Verfahrensgarantien hinaus. Er wird vielmehr mitumfasst vom Anspruch auf rechtliches Gehör, der sich aus Art. 29 Abs. 2 BV ableitet und in Art. 29 ff. VwVG seinen Niederschlag gefunden hat. Insbesondere das in Art. 30 Abs. 1 VwVG formulierte Recht auf vorgängige Anhörung, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, ist Ausfluss dieser Garantie eines fairen Verfahrens (vgl. WALDMANN/BICKEL: in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG 2009, Art. 29 N. 10). Gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK können die Betroffenen somit keine Parteienanhörung verlangen. Im Übrigen ist das Verwaltungsrechtspflegeverfahren vom Grundsatz der Schriftlichkeit geprägt (MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2013, Rz. 3.85/3.86 S. 182 f.) und ein Anspruch auf eine mündliche Anhörung besteht nicht (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148). Der entscheidenerhebliche Sachverhalt erschliesst sich, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, in hinreichender Weise aus den Akten. Von der beantragten persönlichen Anhörung kann daher in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abgesehen werden. Zudem hat sich der Beschwerdeführer zu den relevanten strittigen Fragen wiederholt schriftlich äussern können. Dem Antrag auf persönliche Anhörung ist deshalb nicht stattzugeben.

### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe die Bestätigung der Ex-Ehefrau, aus welcher hervorgehe, dass die Ehe zwischen den Parteien 41 Monaten gedauert habe, nicht berücksichtigt.

### **E. 4.2**

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.).

### **E. 4.3**

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in Art. 29 ff. VwVG für das Bundesverwaltungsverfahren konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst unter anderem die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG sowie BVGE 2010/35 E. 4.1.2). Die Begründungspflicht der Behörden soll verhindern, dass diese sich von unsachlichen Motiven leiten lassen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene die Verfügung sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müsste. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BVGE 2010/35 E. 4.1.2 mit Hinweisen, sowie LORENZ KNEUBÜHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren 2008, Rz. 4 ff. und insb. 9 ff. zu Art. 35 VwVG).

### **E. 4.4**

Die Vorinstanz hat die Bestätigung der Ex-Ehefrau bezüglich der Dauer ihrer Ehe mit dem Beschwerdeführer dahingehend gewürdigt, indem sie in ihrer Vernehmlassung ausführte, diese Erklärung würde nichts daran ändern, dass die in der Beschwerdeschrift gemachten Ausführungen betreffend Dauer der ehelichen Gemeinschaft nicht korrekt seien. Im vorliegenden Fall erschliesst sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt in hinreichender Weise aus den Akten. Mit der angeregten Beweiswürdigung soll ein Sachverhaltselement (Dauer des Ehemillens der Ex-Ehefrau) erläutert werden, welches nicht entscheidungsrelevant ist (vgl. E. 6). Abgesehen davon ist dem Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren das rechtliche Gehör gewährt worden und er konnte sich in diesem Rechtsmittelverfahren bereits eingehend zur Angelegenheit äussern. Von der beantragten Beweisvorkehr kann deshalb in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abgesehen werden (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. m.H.). 5.5.1 Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM sowie dessen Zuständigkeit betreffend Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 30 AuG. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). Letztgenannte Bestimmung wird präzisiert durch die Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom Oktober 2013, aktualisiert am 4. Juli 2014 < <https://www.bfm.ch> > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1. Verfahren und Zuständigkeiten >, abgerufen am 16. Juli 2014. Sie sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EU stammt. 5.2 Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesem zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der

Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mitgemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Die Ansprüche aus Art. 50 AuG erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 2 Bst. a AuG). 5.3 Von Art. 51 Abs. 2 Bst. a AuG erfasst wird insbesondere die sogenannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe. Ein Bewilligungsanspruch entfällt demnach, wenn zum Vornherein nie der Wille bestand, eine dauerhafte Gemeinschaft zu begründen, und der einzige Zweck der Heirat darin liegt, dem Ausländer zu einer ausländerrechtlichen Bewilligung zu verhelfen (vgl. BGE 127 II 49 E. 4a S. 55 mit Hinweisen). Selbst wenn ursprünglich keine Ausländerrechtsehe eingegangen worden ist, kann sich die Berufung auf die gesetzliche Anspruchsnorm als rechtsmissbräuchlich erweisen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Rechtsmissbrauch vor, wenn der Ausländer sich auf eine Ehe beruft, die nur formell besteht, weil entweder ihm selber jeglicher Wille zum Führen der ehelichen Gemeinschaft fehlt oder für ihn erkennbar ist, dass keine ernsthafte Aussicht auf ein (weiteres) eheliches Zusammenleben bzw. auf die Führung einer Lebensgemeinschaft mit dem schweizerischen Ehegatten mehr besteht, wobei es auf die Ursachen der Trennung nicht ankommt. Das durch die Rechtsordnung vorgesehene Anwesenheitsrecht kann nicht unabhängig vom Bestand einer ehelichen Beziehung beansprucht werden (BGE 130 II 113 E. 4.2 S. 117 mit Hinweisen, bestätigt im Urteil 2C\_273/2011 vom 5. Oktober 2011 E. 3.2). Die rechtsmissbräuchliche Berufung auf eine inhaltsleere Ehe darf nicht leichtthin angenommen werden. Es müssen eindeutige Hinweise dafür bestehen, dass die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist (vgl. BGE 128 II 145 E. 2.2 S. 151). 5.4 Sind im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht gegeben, so bleibt gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu prüfen, ob wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. 6.6.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die eheliche Gemeinschaft vom 1. April 2009 bis zum 11. August 2012 und damit mehr als drei Jahre gedauert habe. Aufgrund der Heirat des Beschwerdeführers mit der tunesischen Staatsangehörigen ging die Vorinstanz jedoch davon aus, dass die Ehe schon zu Beginn des Jahres 2012 gescheitert war. 6.2 Der Beschwerdeführer hat am 30. März 2012, am zweitletzten Tag der Dreijahresfrist, eine tunesische Staatsangehörige geheiratet, obwohl er bereits mit einer schweizerischen Staatsangehörigen verheiratet war. Die an die Ehe geknüpften Bewilligungsansprüche nach Art. 42 AuG gehen jedoch von einem monogamen Ehebild aus (Urteil des BGer 2C\_205/2014 vom 6. Juni 2014 E. 3.2 mit Hinweis). Es musste dem Beschwerdeführer auch als juristischem Laien bewusst gewesen sein, dass das Eingehen einer zweiten Ehe für die Bewilligungserteilung wesentlich war zumal Polygamie gemäss Art. 18 des tunesischen "Code du statut personnel" auch in seinem Heimatland sanktioniert wird. Die Ehe mit seiner Ex-Ehefrau hatte somit zum Zeitpunkt der zweiten Heirat und schon zuvor während der Vorbereitungsphase (Suchen und Kennenlernen der zweiten Ehefrau via Facebook [vgl. Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei Aargau vom

26. Februar 2013, S. 5]) nur noch formell Bestand. Dass die zweite Ehe nichtig ist ändert nichts an der Sache, da lediglich der Wille zur zweiten Ehe von Bedeutung ist. Ebenso ist die Einstellung des Beschwerdeführers zur Ehe sowie die angebliche Zustimmung seiner Ex-Ehefrau zu diesem "Arrangement" nicht von Belang, da die schweizerische Rechtsordnung auf die monogame Ehe abstellt. Die Ehe des Beschwerdeführers mit seiner Ex-Ehefrau war somit bereits vor Ablauf der Dreijahresfrist inhaltsleer und die Berufung auf diese rechtsmissbräuchlich. Schlussendlich bleibt hinzuzufügen, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 15. Mai 2013 an die Vorinstanz ausführte, er sei davon ausgegangen, dass die Trennung von seiner ersten Ehefrau ihn zum Eingehen einer zweiten Ehe berechtigen würde. Diese Aussage deutet darauf hin, dass sich die Eheleute bereits vor der zweiten Heirat getrennt hatten und somit vor Ablauf der Dreijahresfrist. 6.3 Dementsprechend fällt ein auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG gestützter Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht in Betracht. 7.7.1 Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG können namentlich dann vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Weitere wichtige, im Zusammenhang mit der Ehe stehende Gründe können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehepartner gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.1; Marc Spescha in: Spescha et al., Kommentar Migrationsrecht, 2012, Art. 50 AuG N 7 ff. sowie Martina Caroni in: Caroni et al., Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, 2010, Art. 50 N 23 f.). 7.2 Im Falle des Beschwerdeführers sind keine spezifischen, auf seiner Ehe bzw. deren Auflösung beruhende Gründe ersichtlich, die ihm einen Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz verschaffen könnten. Insbesondere lässt der Umstand, dass seine Ehe gescheitert ist, nicht erkennen, dass seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland Tunesien stark gefährdet wäre. 7.3 Anspruchs begründend können auch sonstige wichtige persönliche Gründe sein, da der Gesetzgeber in Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG bewusst auf eine abschliessende Aufzählung der Gründe verzichtet hat. Entscheidend ist in jedem Einzelfall die persönliche Situation der betroffenen Person. Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung sind insbesondere der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und auch die Umstände, die zur Auflösung der Ehe geführt haben, zu berücksichtigen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3; BGE 137 II 1 E. 4.1; Urteil des BVGer C 7294/2008 vom 23. November 2011 E. 6.1; Art. 31 Abs. 1 VZAE). 7.4 Eigenen Angaben zufolge hat sich der Beschwerdeführer in privater und beruflicher Hinsicht gut integriert. Die Vorinstanz ihrerseits erachtet die Voraussetzungen eines persönlichen nahehelichen Härtefalls als nicht erfüllt. 7.5 Eine erfolgreiche Integration hat die Praxis demgegenüber etwa dann verneint, wenn gegen die Rechtsordnung verstossen wurde (Urteil des BVGer C-5185/2009 vom 10. März 2011 E. 5.1.2.), Schulden vorhanden sind, Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde oder die erlangte finanzielle Unabhängigkeit erst von kurzer Dauer ist (vgl. Urteil des BVGer C-1603/2011 vom 15. Mai 2013 E. 7.3 mit Hinweis). Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm hat den Beschwerdeführer am 28. März 2013 wegen "Mehrfacher Ehe" gemäss Art. 215 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen und einer Busse von CHF 1'000.-- verurteilt. Des Weiteren verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 3. Juni 2013 wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit

und Nichtbeherrschen des Fahrzeuges sowie pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit einer Busse von CHF 300.--. Der Beschwerdeführer hat sich somit in der Schweiz nicht tadellos verhalten. Die Aussage des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene zur Rechtfertigung der zweiten Heirat, in der orientalischen Kultur sei die Doppellehe weit verbreitet, obwohl sie verboten sei, lässt darüber hinaus darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer nicht bereit ist, sich an die schweizerische Rechtsordnung und die hiesigen Gepflogenheiten zu halten und sich somit zu integrieren. Bezüglich seiner beruflichen Integration können den Akten folgende Arbeitseinsätze entnommen werden: Laut Arbeitszeugnis der Migros Verteilzentrum Suhr AG hat er vom 9. Dezember 2009 bis zum 31. Juli 2011 in einem 20 % Pensum gearbeitet. Er wurde oft vermehrt eingesetzt und arbeitete durchschnittlich 70 % im Monat. Vom 9. Juli bis zum 15. August 2012 hat bei der Firma Trüb in Aarau als Betriebsmitarbeiter sowie vom 5. November bis zum 21. Dezember 2012 als Lagermitarbeiter bei der Firma "dasteam personalberatung" in Olten gearbeitet. Der Beschwerde ist zu entnehmen, dass er seit dem 11. April 2013 als Lagerist bei der TKC Hiestand gearbeitet habe. Für die Periode vom 20. Mai bis 13. Juni 2013 reichte er einen Lohnausweis der Kelly Services SA zu den Akten. Die Unterlagen zur Substantiierung des rechtliche Gehörs enthalten einen weiteren Lohnausweis derselben Firma für den Zeitraum vom 17. Juni bis zum 19. Juli 2013. Während seiner Berufstätigkeit hat er somit lediglich wenig qualifizierte Berufstätigkeiten wie bspw. als Lagermitarbeiter ausgeübt. Trotz des Engagements des Beschwerdeführers musste er regelmässig von seiner Ex-Ehefrau finanziell unterstützt werden. Seine Schulden bei ihr aus Güterrecht belaufen sich gemäss Scheidungsvereinbarung vom 24. Oktober 2012 auf CHF 150'000.--. Diesen Betrag hat er ihr in Raten von mindestens CHF 600.-- monatlich zurückzubezahlen. Ob entsprechende Ratenzahlungen erfolgt sind, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Somit kann nicht von einer guten finanziellen Integration des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Weder der Hintergrund seines bisherigen Aufenthalts noch seine Vorbringen sprechen dafür, dass er hier verwurzelt ist. Aufgrund seines legalen Aufenthalts in der Schweiz von weniger als sechs Jahren, erscheint eine Rückkehr durchaus zumutbar, zumal er erst im Alter von 37 Jahren in die Schweiz einreiste und sprachlich und kulturell nach wie vor mit den Gepflogenheiten des Herkunftsstaates vertraut ist. In Tunesien lebt seine neue Ehefrau, die während des Scheidungsverfahrens ein Kind von ihm erwartet haben soll. Zudem verfügt er in seinem Heimatland mit seinen Eltern und acht Geschwistern über ein grösseres familiäres Beziehungsnetz. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass er nach seiner Rückkehr soziale Anknüpfungspunkte haben wird, welche seine Reintegration erleichtern dürften. Des Weiteren besitzt er ein Haus mit 12 Zimmern, welches er mit finanzieller Hilfe seiner Ex-Ehefrau erbaut hat und in welchem gemäss seinen Aussagen im Scheidungsverfahren seine ganze Familie wohnt, sowie ein Auto der Marke Mercedes Sprinter. Diese Besitztümer ermöglichen ihm eine angenehme Lebensperspektive. Auch hierzulande erworbene Fähigkeiten werden ihm bei der beruflichen Wiedereingliederung von Nutzen sein. Ohne Belang ist es, wenn er dort wirtschaftliche Verhältnisse vorfindet, die nicht denjenigen der Schweiz entsprechen. Da der Beschwerdeführer offensichtlich auch keine gesundheitlichen Probleme hat, gibt es in Anbetracht seiner gesamten Situation keine wichtigen Gründe, die gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG die Verlängerung seines Aufenthaltes erfordern würden. 8. Der Beschwerdeführer besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des

Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen. Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden. 9. Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen. 9.1 Die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs steht im vorliegenden Fall ausser Frage. Die allgemeine Menschenrechtslage in Tunesien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt auch nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-1479/2014 vom 26. Mai 2014 E. 5.1.2). Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre. Der Beschwerdeführer hat sich zur Situation in seinem Heimatland dahingehend geäußert, dass er der "Religionsgemeinschaft des Safism" angehöre. Diese Gemeinschaft werde in Tunesien von radikal islamischen Machthabern verfolgt, unterdrückt und sogar getötet. Er wäre somit seines Lebens in Tunesien nicht mehr sicher. Während der Ferienaufenthalte in Tunesien habe er sich geschickt getarnt und seine wahre Gesinnung nicht offenbart. Dies sei jedoch nur während eines kurzen Aufenthalts möglich. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 2008 in Tunesien aufgrund seiner Religionszugehörigkeit Probleme gehabt hätte. Sein Vorbringen ist aufgrund seiner mehrfachen Reisen in sein Heimatland als unglaubhaft zu erachten. Überdies sind die Behauptungen nicht substantiiert und entbehren jeglicher Realkennzeichen. Aufgrund dieser Feststellungen ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Wegweisung für ihn zu einer existenzbedrohenden Situation führen könnte. 9.2 Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 mit Hinweis). Der Vollzug seiner Wegweisung ist als zumutbar zu erachten (vgl. E. 7.5 in fine), weshalb die Frage, ob er mit der Erfüllung des Tatbestands der "Mehrfachen Ehe" in erheblicher Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und so einen gesetzlichen Ausschlussgrund in Bezug auf die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme gesetzt hat, offen gelassen werden kann. 10. Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 11. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 1'200.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.